

**Anfrage des Gemeindevertreters Dr. Artur Pech an den Bürgermeister vom 29.01.2022
(per E-Mail)**

Anfrage nach § 12 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

zur 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet

Mit der genannten Änderungssatzung wurden die Voraussetzungen für die Rationierung von Trinkwasser geschaffen. Zugleich wurden Grundstückseigentümer zu nur schwer verständlichen neuen Beantragungen von Anschlussgenehmigungen verpflichtet, bei deren Nichteinhaltung Geldstrafen von bis zu 10.000 bzw. 50.000 € angedroht werden. An der Beschlussfassung hat die Gemeinde Schöneiche mitgewirkt

Ich bitte Sie daher, die für die Grundstücke in Schöneiche daraus erwachsenden Konsequenzen in allgemeinverständlich kurz darzustellen und stelle darüber hinaus folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass diese Änderungssatzung auf Probleme zurückzuführen ist, die sich aus einer Industrieansiedlung in Freienbrink ergeben?
2. Wie ist der Anschlusszwang mit der Forderung nach der (erneuten) Beantragung einer Genehmigung zu vereinbaren?
3. Mit welchen zusätzlichen (Verwaltungs-) Kosten für die verfügt Antragsverfahren werden die Grundstücke in Schöneiche belastet, die bereits überwiegend seit Jahrzehnten mit Trinkwasser beliefert werden?
4. Welche Grundstücke sollen von der Pflicht für eine (erneute?) Antragstellung betroffen sein?
5. Nach der amtlichen Statistik belief sich in Berlin im Jahre 2016 die Wassergewinnung öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen noch auf 77,4% des Wertes für das Jahr 1991, in Brandenburg auf 57,3%. Das ist fast eine Halbierung. Wie stellt sich die Entwicklung für den Wasserverband Strausberg - Erkner dar? Wie ist vor diesem Hintergrund die administrative Vorbereitung der Rationierung von Trinkwasser und deren Durchsetzung mit drakonischen Strafen zu erklären?
6. Wie wird die Gemeindevertretung künftig in die Entscheidung über derartig in das Leben der Gemeinde eingreifende Vorgänge einbezogen?

Mit freundlichem Gruß

Dr. Artur Pech

Antwort:

Sehr geehrter Herr Dr. Pech,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.)

Ja und Nein.

Ja, einige Änderungen der Wasserversorgungssatzung sind auf die Industrieansiedlung in Freienbrink zurückzuführen. Das betrifft insbesondere die Ausgrenzung des Industriegebietes Freienbrink aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Wasserversorgungssatzung des WSE. Das Industriegebiet Freienbrink wird zu einem eigenen Satzungsgebiet und erhält eine eigene Wasserversorgungssatzung, wobei die inhaltlichen Einschränkungen und Maßgaben für die Versorgung in beiden Satzungsgebieten identisch sind.

Nein, die Satzungsänderung hat im Übrigen den Hintergrund des Erfordernis' der präventiven Regulierung überdurchschnittlicher Einzelverbräuche, um die Versorgungssicherheit bei weiterem Anstieg der Bevölkerungs-, Gewerbe- und Verbrauchszahlen zu sichern, zugleich Versorgungsausfälle und Qualitätsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Kern der Satzungsänderung (§§ 3 Abs. 6 und 7, 13 Abs. 2, 17 Abs. 2 Nr. 26 Wasserversorgungssatzung, kurz WVS) ist deshalb die Einführung eines konditionierten Benutzungsrechts. Dies bedeutet, dass ein angeschlossenes Grundstück nicht mehr beliebig bzw. unendlich viel Trinkwasser beanspruchen kann und der Verband dieses Verlangen erfüllen muss. Bisher konnte der WSE keinem Grundstückseigentümer, egal wie hoch dessen Verbrauch war, eine Begrenzung oder Kontingentierung vorgeben.

Diese Regelung greift erst in einem Mangelfall, d.h. wenn der Gesamtbedarf die Ressourcen des Trinkwassernetzes des WSE überfordert. Dann stellt die Regelung sicher, dass alle Trinkwasserkunden nicht nur den Grundbedarf, sondern den üblichen Trinkwasserbedarf aus dem bestehenden Netz beziehen und ihren Bedarf sicherstellen können. Eine tatsächliche Einschränkung besteht durch die neue Satzungsregelung erst dann, wenn diese üblichen Bedarfe überschritten werden. Zugleich verpflichtet die Satzung jeden Grundstückseigentümer, sorgsamer mit seinem Verbrauchsverhalten umzugehen, § 3 Abs. 6 UA 2 WVS.

Zu 2.)

Der Anschluss- und Benutzungszwang der Satzung (gem. § 12 BbgKVerf i.V.m. §§ 10, 12 BbgGKG) stellt sich spiegelbildlich zu den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechts dar. Eine Änderung der Regelungen zum Anschlusszwang bzw. zum Anschlussrecht wurde nicht vorgenommen. Die Änderungen betreffen lediglich das Benutzungsrecht. Dieses wird dahingehend eingeschränkt bzw. gedeckelt, dass nicht mehr wie bisher schrankenlos bzw. unbegrenzt gilt.

Das Erfordernis der nachträglichen oder erneuten Beantragung einer Anschlussgenehmigung durch private Kunden des WSE wird nur im Ausnahmefall bestehen. Der WSE wird von Amts wegen die entsprechenden Bestandsanschlussverhältnisse prüfen und sukzessive die vorliegenden Anschlussgenehmigungen um die entsprechenden Mengenwerte ergänzen oder fehlende Anschlussgenehmigungen formal noch erteilen. Dazu werden die notwendigen Grundstücksangaben geprüft und im Vorfeld jeder Bescheidung Anhörungen der Eigentümer durchgeführt, die sich zu den beabsichtigten Festsetzungen äußern und Hinweise zu speziellen Verbrauchsumständen geben können. Erst danach erfolgen die Festsetzungen, die allerdings nur das bisher unbegrenzte Benutzungsrecht einschränken. Aufgrund der hohen Mengenwirksamkeit hat der Zweckverband mit den Prüfungen und Anhörungen in den Industrie- und Gewerbegebieten begonnen, dort stehen jetzt die ersten Festsetzungen an.

Zu 3.)

Nach dem bisherigen Stand der geplanten Implementierung und verwaltungsseitigen Umsetzung der Satzungsänderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten, weder auf Seiten

der beteiligten Verwaltungen noch der betroffenen Grundstückseigentümer. Es kann im Einzelfall ggf. zu Rechtsbehelfsverfahren kommen, für die auf Seiten des Zweckverbandes eine direkte Kostenumlage nach Aufwand im Wege der satzungsmäßigen Verwaltungskosten erfolgt. Die in den kommenden drei Jahren anstehenden Verwaltungshandlungen werden im Rahmen der bestehenden Verwaltung des WSE erledigt; ein Mehraufwand und Kostensteigerungen oder Auswirkungen auf die Entgelthöhen sind damit nicht verbunden.

Zu 4.)

Es wird sich um Ausnahmefälle handeln, in denen eine Antragstellung durch den Eigentümer überhaupt noch erforderlich werden wird. Im Regelfall erfolgt die Mengenfestsetzung durch den Zweckverband (Prüfung, Anhörung, Festsetzung) von Amts wegen. Für den Durchschnittskunden und Normalverbraucher ist nicht mit dem Erfordernis einer eigenen Antragstellung (bis zum 31.03.2025) zu rechnen.

Zu 5.)

Der Vergleich der Verbräuche von 1991 und 2016 für das Land Berlin und das Land Brandenburg sind für die Verhältnisse im Versorgungsgebiet des WSE nicht repräsentativ. Der Trinkwasserverbrauch des WSE hat sich verdoppelt, was im Wesentlichen auf den Einwohnerzuwachs auf 170.000 und etwa den massiven Einsatz von Trinkwasser zu Berechnungszwecken zurückzuführen ist. Dieser Trend hält an. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der zu versorgenden Personen auf über 200.000 steigen wird.

Die vergangenen Jahre – ohne Tesla – haben gezeigt, dass die insgesamt für den Zweckverband bestehenden Erlaubnismengen zur Wasserförderung nicht ausreichen. Der WSE darf nur die Mengen maximal fördern und nach Aufbereitung des geförderten Rohwassers verteilen, die durch das Landesamt für Umwelt erlaubt worden sind. Insbesondere in den Monaten von Mai bis September trat und tritt aber der Umstand hinzu, dass die Nachfrage so groß wird, dass der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann und es deshalb zu Druckschwankungen kommt. Unterschreitet der Versorgungsdruck die technischen Mindestwerte, kommt es zu Versorgungsengpässen, die sich physikalisch bedingt zuerst in den höhergelegenen Verbandsgebieten bemerkbar machen, letztlich aber insgesamt zu einem Netzausfall führen können. Genau das gilt es zu vermeiden.

Die Veranlassung der Deckelung der bestehenden Trinkwasserbezüge ist damit dargelegt. Eine Rationierung oder Verringerung der Trinkwasserbezüge ist weder erfolgt, noch (außer in den genannten Notfällen) beabsichtigt. Die notwendige satzungsmäßige und administrative Vorbereitung dieser Maßnahmen, um für alle Trinkwasserkunden im Verbandsgebiet weiterhin eine (qualitativ und quantitativ) unveränderte Versorgung in Lebensmittelqualität zu sichern, erfolgt auf Grundlage der bestehenden Gesetze.

Eine Androhung „drakonischer Strafen“ ist ausgeschlossen und hier auch nicht erfolgt. Der Rahmen der möglichen Bußgelder für die Ahndung der satzungsmäßigen Ordnungswidrigkeitstatbestände ist gesetzlich definiert und wurde nicht verändert, § 17 Abs. 3 WVS. Die Satzung wurde lediglich um das neu aufgeführte Gebot zur Beachtung der Mengendeckelung (neu Abs. 2 Nr. 26) ergänzt.

Dass in Anbetracht der Mengenunterschiede und im Bezugsverhalten der Trinkwasserkunden des WSE unterschiedliche Bußgeldhöhen angedroht und auch tatsächlich im Straffall angewandt werden müssen, liegt nicht nur im Rechtsstaatsgebot begründet, sondern entspricht gesundem Menschenverstand. Beispielsweise kann ein Kunde mit 4 m³ Jahresmehrverbrauch bei einem an sich gleichen Satzungsverstoß gg. § 3 Abs. 6 WVS nicht mit demselben Bußgeld belegt werden, wie etwa Gewerbekunden, wenn dort tausende m³/a zu viel Trinkwasser bezogen werden. Deshalb ist die vom Gesetzgeber verbindlich

vorgegebene Spanne von 1 € bis zu 50.000 € in der damit für die Rechtsanwendung möglichen Reichweite eher zu gering bemessen. Für einen Gewerbebetrieb, der viele tausend Kubikmeter Trinkwasser zu viel verbraucht und damit möglicherweise zugleich Umsätze von mehreren Millionen Euro erzielt, sind 50.000 € als Höchstsatz eher noch zu niedrig.

Zu 6.)

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Satzungsrecht des WSE bei der Verbandsversammlung des WSE als zuständige Vertretungskörperschaft. Der Bürgermeister, als von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählter Vertreter der Mitgliedsgemeinde, vertritt die Gemeinde gem. § 19 Abs. 3 BbgGKG in der Verbandsversammlung und trifft dort eigenverantwortlich die notwendigen Entscheidungen im Interesse des Zweckverbands und der Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet. Angelegenheiten des WSE gehören nicht zum Aufgabenkanon der Gemeindevertretung, sondern unterliegen dem Selbstverwaltungsrecht des WSE.

Unabhängig davon kann der Bürgermeister die Gemeindevertretung über bevorstehende Entscheidungen der Verbandsversammlung informieren. Dies geschieht in Schöneiche regelmäßig durch Bereitstellung der Einladung mit Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat die Möglichkeit, daraus resultierende Fragen an den Bürgermeister zu stellen. Zusätzlich sind die Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steinbrück, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, 08.02.2022